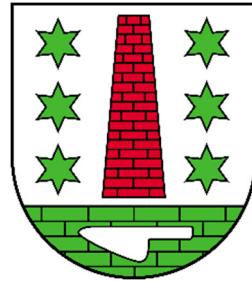


# AMTSBLATT für die Stadt Leuna



9. Jahrgang

Leuna, den 18. April 2018

Nummer 19

## Inhalt

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | Vollzug des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt Untersagung von Veranstaltungen auf privaten Gelände mit Auswirkung auf den öffentlichen Raum im Zeitraum vom 20. April 2018 bis 23. April 2018 im Gewerbegebiet „Saalepark“ in 06237 Leuna OT Günthersdorf und Kötschlitz | 1 |
| 2. | Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd - Öffentliche Bekanntmachung Beschluss -   | 5 |
| 3. | Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Friedensdorf  | 7 |

## 1.

**Vollzug des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und  
Ordnung des  
Landes Sachsen-Anhalt  
Untersagung von Veranstaltungen auf privaten Gelände mit  
Auswirkung auf den öffentlichen Raum im Zeitraum vom 20.  
April 2018 bis 23. April 2018 im Gewerbegebiet „Saalepark“ in  
06237 Leuna OT Günthersdorf und Kötschlitz**

**STADT LEUNA**  
Die Bürgermeisterin

Stadt Leuna - Rathausstraße 1 - 06237 Leuna

**B E K A N N T M A C H U N G**

An alle Personen, die sich im Zeitraum vom 20. April 2018 bis 23. April 2018 im Bereich des Gewerbegebietes „Saalepark“ in 06237 Leuna OT Günthersdorf und OT Kötschitz aufhalten und an der nicht genehmigten Veranstaltung teilnehmen wollen.

**Vollzug des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des  
Landes Sachsen-Anhalt**

**Untersagung von Veranstaltungen auf privaten Gelände mit Auswirkung auf den  
öffentlichen Raum im Zeitraum vom 20. April 2018 bis 23. April 2018 im  
Gewerbegebiet „Saalepark“ in 06237 Leuna OT Günthersdorf und Kötschitz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Veranstaltung „Tuningtreffen“ oder ähnlicher nicht genehmigter Veranstaltungen im Gewerbegebiet „Saalepark“ trifft die Stadt Leuna als zuständige Behörde folgende

**Allgemeinverfügung:**

**I.**

1. Veranstaltungen auf dem Privatgelände im Gewerbegebiet „Saalepark“ mit Auswirkung auf den öffentlichen Raum werden im Zeitraum vom 20. April 2018 bis 23. April 2018 untersagt.
2. Von diesem Verbot umfasst sind insbesondere das Zur-Schau-Stellen von Fahrzeugen sowie die unerlaubte Benutzung des Privatgeländes im Gewerbegebiet „Saalepark“ mit Auswirkung auf den öffentlichen Raum, Musikdarbietungen und der Ausschank alkoholischer Getränke ohne Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 2 des Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. August 2014 (GVBl. LSA 2016, S. 386, ber. S. 443), in der derzeit geltenden Fassung.

**Rechtsgrundlage**

§ 1, 8, 9 und 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 182, 183, ber. S. 380), in der derzeit geltenden Fassung.

**II.**

Für den Fall, dass der Untersagung unter Nr. 1 und 2 zuwidergehandelt wird, drohen wir die Anwendung von unmittelbaren Zwang an.

**Rechtsgrundlage**

§ 53, 54 und 58 SOG LSA

**III.**

Für die Umsetzung der unter Nr. 1 und 2 getroffenen Festlegungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit geltenden Fassung, die sofortige Vollziehung angeordnet. Ein Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

**IV.**

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 698, 699), in der derzeit geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht, da der Adressatenkreis nicht abschließend bestimmt werden kann und daher die Bekanntgabe an alle Beteiligte untnlich ist.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt der Stadt Leuna in der Ausgabe vom 17. April 2018. Somit gilt die Allgemeinverfügung als bekanntgemacht.

**Begründung:**

Die Stadt Leuna als Sicherheitsbehörde erlässt auf Grundlage der §§ 1 und 13 SOG LSA diese Verfügung.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus den §§ 88 Abs. 1 und § 89 Abs. 2 SOG LSA. Sie ist somit als Sicherheitsbehörde für den Erlass von Anordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Leuna zuständig.

Am 1. April 2017 und am 8. April 2017 wurde im Gewerbegebiet „Saalepark“ auf dem Privatgelände mit Auswirkung auf den öffentlichen Raum, eine Veranstaltung ohne erforderliche Erlaubnis durchgeführt, die zu erheblichen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geführt hat. Durch das verstärkte Verkehrsaufkommen und die große Anzahl von Zuschauern kommt es zu Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer bei der Zu- bzw. Abfahrt von dem Gewerbegebiet. Auch war eine ungehinderte Zufahrt von Rettungskräften in das Gebiet nicht mehr möglich. Durch das Centermanagement von nova eventis wurden wir über eine SMS informiert, die ein illegales Autotreffen am Wochenende vom 20. April 2018 bis 22. April 2018 zum Gegenstand hat.

Verantwortliche Personen für die Veranstaltung waren nicht zu ermitteln. Eine verkehrsrechtliche Anordnung für die Sperrung wurde nicht beantragt.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Sicherheitsbehörde diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen.

Durch die nicht genehmigte Veranstaltung werden, wie dargestellt, Grundrechte Anderer in nicht hinnehmbarer Weise eingeschränkt und Ordnungsstörungen verwirkt. Um dies zu verhindern, werden diese untersagt. Durch die unzulässige Inanspruchnahme von Straßenverkehrsflächen sind alle Verkehrsteilnehmer in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Die beschriebenen Auswirkungen sind so wesentlich, dass nach pflichtgemäßem Ermessen die Durchführung der nicht genehmigten Veranstaltung verhindert werden muss.

Da kein verantwortlicher Veranstalter bekannt geworden ist, dem gegenüber das Verbot ausgesprochen werden könnte, ist die Allgemeinverfügung erforderlich. Sie richtet sich an alle anwesenden Personen.

Diese Maßnahmen sind geeignet, die zu erwartenden Beeinträchtigungen und die Belastung für Mensch und Umwelt zu unterbinden. Im Übrigen ist die Untersagung der Veranstaltung auch erforderlich, um im Ereignisfall die Feuerwehrzufahrten in dem Gewerbegebiet zu gewährleisten. Das hätte eine Gefährdung hochwertiger Schutzgüter, wie Leib und Leben zur Folge.

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 und 2 getroffenen Anordnungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO auf Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Die geschilderten Störungen können nicht hingenommen werden. Es ist auch mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar, dass einzelne Personen durch Begehung von Ordnungswidrigkeiten die Rechte der Allgemeinheit zum eigenen Vorteil verletzen. Würde hiergegen nicht eingeschritten, würde dieses Verhalten zugleich einen Anreiz zur Missachtung der Rechtsordnung sowie eine unerträgliche Benachteiligung von gesetzestreuenden Veranstaltern darstellen und zur Nachahmung anstiften. Bei vergleichbar motivierten Menschen würde der Eindruck hervorgerufen, dass derartige Flächen für eigene Zwecke beliebig in Anspruch genommen werden können.

Die Androhung und Anwendung unmittelbaren Zwangs ist geboten, da für den Fall, dass die Personen die nicht genehmigte Veranstaltung nicht freiwillig beenden, nur mit diesem Zwangsmittel diese Verfügung sofort vollzogen werden kann. Andere Zwangsmittel sind nicht geeignet, den angestrebten Zweck (die sofortige Beendigung der Veranstaltung) zu erreichen.

Auf Grundlage des § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, einzulegen.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum, Thüringer Str. 16, 06112 Halle die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.i. V. Dr. Stein  
Dr. Hagenau  
Bürgermeisterin

**2.**  
**Amt für Landwirtschaft,**  
**Flurneuordnung und Forsten Süd**  
**- Öffentliche Bekanntmachung**  
**Beschluss -**

**Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Süd**  
Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels  
Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

Halle/S. den 17.04.2018

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Beschluss**

Nach §§ 103a ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgender Beschluss:

I

Der freiwillige Landtausch

Landkreis Saalekreis:

Gemarkung: Bad Dürrenberg, Friedensdorf, Geusa, Knapendorf, Kötzschau, Kreypau, Merseburg, Oebles-Schlechtewitz, Schafstädt, Tollwitz, Wallendorf,

Burgenlandkreis:

Gemarkung: Lützen

Verfahren: „FLT Bad Dürrenberg“

Verf.-Nr.: 611-49 SK0 241

wird hiermit angeordnet.

Zum Verfahrensgebiet gehören nachfolgend aufgeführte Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Bad Dürrenberg	3	163/106
	4	40/2, 46/2, 46/3, 46/4, 46/5, 46/6, 46/8, 46/9, 46/13
	9	41/2
	10	23
	12	669/173
	13	1/2, 1/7, 10, 15; 81/4, 82/4
Friedensdorf	1	8/95
	5	5/1, 5/3, 5/5, 5/6, 5/7, 5/8, 9/1, 9/2, 46, 47, 48, 56/3, 59
	6	4/12, 4/14, 4/31, 4/32, 4/43, 4/47, 10/2, 20, 21/2, 39
Geusa	3	427/228, 430/226, 489/228, 490/226
	6	47, 116/46
Knapendorf	3	118
Kötzschau	10	7/1, 7/2
	11	709
	12	201
Kreypau	1	9, 25

	2	23, 26, 35, 433/36
Merseburg	102	14, 35, 36, 39
Oebles-Schlechtewitz	1	234/2, 238, 316/198, 592/239, 593/239, 603/17
Schafstädt	10	7/3
Tollwitz	14	3/67, 3/157, 3/172, 173/3, 174/3
Wallendorf	5	108
Lützen	6	33/1
	7	104

Das Flurneuordnungsgebiet umfasst eine Fläche von 79,1198 ha.

## II

2

### **Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung – bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels - anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. (§§10, 14 und 15 des Flurbereinigungs-gesetztes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Art. 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

## III

### **Begründung**

Die Tauschpartner haben den freiwilligen Landtausch zur Verbesserung der Agrarstruktur beantragt und glaubhaft dargelegt, dass sich seine Durchführung verwirklichen lässt. Der freiwillige Landtausch war daher nach § 103 c FlurbG anzutragen.

## IV

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Im Auftrag

(DS)

Dr. Lüs

**3.****Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Friedensdorf****Mitteilung der Jagdgenossenschaft Friedensdorf**

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft haben am 06.04.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Es wurden zwei Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2018/19 gewählt.
- 2) Durch die anwesenden und vertretenen Jagdgenossen wurde beschlossen, den Reinertrag für das Geschäftsjahr 2017/18 nicht auszuzahlen.
- 3) Der nicht ausgezahlte Reinertrag wird für die Anschaffung mehrere Bäume in der Ortslage Friedensdorf verwendet.

Der Vorstand

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

(Siegel)

<b>Impressum:</b> Amtsblatt für die Stadt Leuna	im Internet unter: <a href="http://www.leuna-stadt.de">www.leuna-stadt.de</a>
<b>Herausgeber:</b> Die Bürgermeisterin, Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna,  03461 84 00;	
<b>Verantwortlich:</b> Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice	<b>Auflagenhöhe: 1.500 Stück</b>
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat im Rathaus der Stadt Leuna mit Außenstelle im OT Günthersdorf (Merseburger Landstraße 38) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur Einsicht und kostenlosen Mitnahme aus.	
Es kann abonniert werden.	
<b>Bezug und Information:</b> Stadt Leuna, Ratsbüro, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Tel. 03461 840 132, E-Mail: <a href="mailto:Kaiser@leuna.de">Kaiser@leuna.de</a>	